

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Nordring 2 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück am Nordring 2 (Flur-Nr. 1457 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 29.09.2022) für die Errichtung einer Zaunanlage um das Forensikgebäude FO1-FO3 mit Bescheid vom 26.06.2023 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe](#) [Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 21.07.2023
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg/Panoramaweg“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 10/73a, Nr. 10/73b und Nr. 9/79)

[Inkrafttreten](#) (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 28.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg/Panoramaweg“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 10/73a, Nr. 10/73b und Nr. 9/79) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Partei-

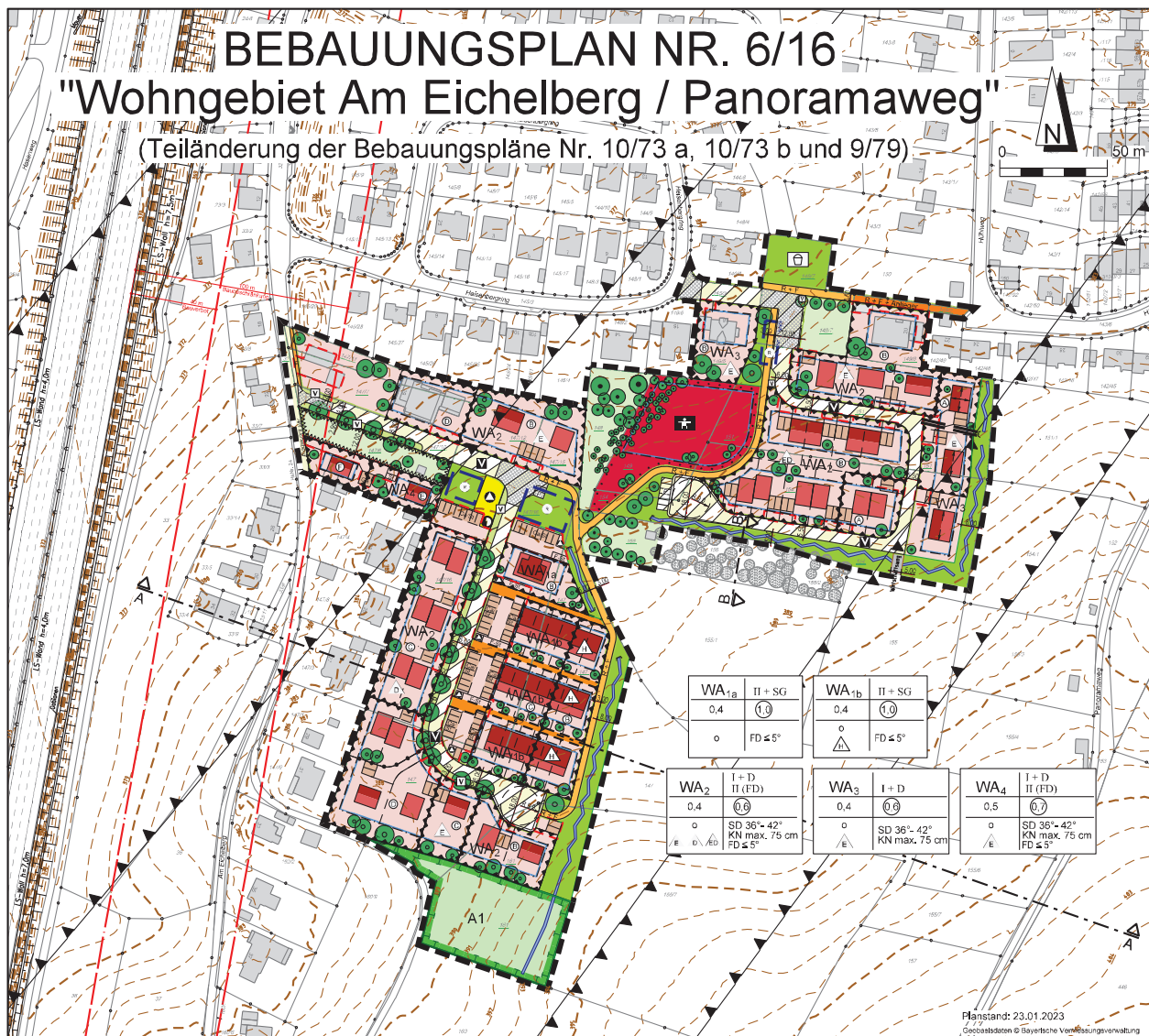
verkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

[Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 6/16 „Wohngebiet Am Eichelberg/Panoramaweg“ \(Teil-](#)

Bekanntmachung



änderung der Bebauungspläne Nr. 10/73a, Nr. 10/73b und Nr. 9/79) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 21.07.2023
 STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister